

— 60 Kollektive

davon 30 mit der Medaille in Bronze  
20 mit der Medaille in Silber  
10 mit der Medaille in Gold.

(2) Die Aufschlüsselung auf die zentralen staatlichen Organe und die Räte der Bezirke erfolgt jährlich durch den Minister für Volksbildung und den Staatssekretär für Berufsbildung.

#### §9

(1) Die Medaille ist rund, aus Bronze, Bronze versilbert, Bronze vergoldet und hat einen Durchmesser von 30 mm. Auf der Vorderseite befindet sich das Porträt Dr. Theodor Neubauers, darüber die Beschriftung „Dr. Theodor Neubauer“, auf der unteren Hälfte eine Lorbeeranke und auf der Rückseite das Staatswappen der Deutschen Demokratischen Republik.

(2) Die Medaille wird an einer rechteckigen Spange aus Bronze, Bronze versilbert oder Bronze vergoldet getragen. Die Spange ist mit einem weißen Band überzogen, in dem in der Mitte senkrecht die Farben Schwarz-Rot-Gold eingewebt sind. Das Staatswappen ist auf der Spange aufgeheftet.

(3) Die Interimsspange entspricht der Medailenspange.

#### §10

Die Medaille wird auf der rechten oberen Brustseite getragen.

#### §11

Im übrigen gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 2. Oktober 1958 über staatliche Auszeichnungen (GBl. I S. 771).

### Siebente Durchführungsbestimmung\* \* 1 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik

vom 20. April 1971

Gemäß § 10 des Paß-Gesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 15. September 1954 (GBl. S. 786) wird im Einvernehmen mit dem Minister für Auswärtige Angelegenheiten zur Änderung der Zweiten Durchführungsbestimmung vom 16. September 1963 zum Paß-Gesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBl. II S. 691) folgendes bestimmt:

#### § 1

Der § 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten nach der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

(2) Dienstpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten und von den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei nach der vom Ministerrat bestätigten Nomenklatur ausgegeben.

\* 6. DB vom 10. Oktober 1968 (GBl. II Nr. 110 S. 873)

(3) Diplomaten- oder Dienstpässe sind nach Ausscheiden des Inhabers aus der Funktion, die mit dem Besitz eines solchen Passes verbunden war, oder nach Erfüllung einer bestimmten Aufgabe, für die ein Diplomaten- oder Dientpaß ausgestellt wurde, durch die zuständigen Ministerien und Dienststellen an die ausstellende Dienststelle zurückzugeben.

(4) Form und Inhalt der Diplomatenpässe werden vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten, Form und Inhalt der Dienstpässe vom Ministerium für Auswärtige Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern bestimmt.“

#### § 2

Der § 18 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Visa zur Durchreise durch die Deutsche Demokratische Republik werden auf Antrag durch die im Abs. 1 Buchstaben a bis c genannten Dienststellen sowie durch die für die Visaerteilung zuständigen Organe an den Grenzübergangsstellen der Deutschen Demokratischen Republik erteilt.“

#### §3

Der § 19 erhält folgende Fassung:

„Anträge auf Einreisevisa in die Deutsche Demokratische Republik sind zu stellen:

- a) bei Einreisen aus dienstlichen Gründen beim Ministerium des Innern oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei sowie den dazu ermächtigten Auslandsvertretungen der Deutschen Demokratischen Republik und befreundeter Staaten,
- b) bei Einreisen aus privaten Gründen bei der Generaldirektion des Reisebüros der Deutschen Demokratischen Republik oder den Dienststellen der Deutschen Volkspolizei.“

#### §4

Diese Durchführungsbestimmung tritt am 1. Juli 1971 in Kraft.

Berlin, den 20. April 1971

**Der Minister des Innern  
und  
Chef der Deutschen Volkspolizei**  
Dickel

### Anordnung Nr. Pr. 27/4

— Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse —

vom 15. April 1971

#### § 1

Der § 2 der Anordnung Nr. Pr. 27/2 vom 17. November 1969 — Erzeugerpreise für frisches Obst und Gemüse — (GBl. II S. 579) erhält folgende Neufassung:

#### »§ 2

(1) Die Erzeugerpreise gelten für die Betriebe der sozialistischen Landwirtschaft (LPG, GPG, VEG, Kooperationsverbände) „ab Hof des Erzeugers“.